

# **Geschäftsordnung**

## **des Lenkungskreises des Graduiertenkollegs der TH Wildau zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung bei Promotionsverfahren**

### **Präambel**

Die TH Wildau ist sich ihrer wachsenden Bedeutung als forschende und lehrende Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) bewusst und verfolgt das Ziel, die exzellente Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses weiter zu stärken. Die TH Wildau möchte dafür u.a. Promotionen systematisch und strukturiert ermöglichen und baut hierfür das Graduiertenkolleg an der Hochschule kontinuierlich aus. Ein zentrales Element ist die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Promotionsverfahren.

Hierfür ergeben sich für die TH Wildau derzeit folgende Konstellationen:

Im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsprogramm für die Fachhochschulen des Landes Brandenburg“ vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg konnte bereits ein Innovations- und Karrierecenter Integrated Engineering (IKC IE) als gemeinsames Verbundprojekt der TH Wildau, der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg etabliert werden, in dem ein entsprechender, hochschulübergreifender Lenkungskreis die Qualität der Promotionsvorhaben sichert.

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestützten Förderprogramms "FH-Personal" werden angebundene an das Graduiertenkolleg der TH Wildau erstmalig allein – also unabhängig vom Verbund mit externen Hochschulen - Qualifikationsstellen zum Zweck der Promotion ermöglicht. Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität dieser Promotionsvorhaben wird ein hochschulinterner, fachbereichsübergreifender Lenkungskreis gebildet, dessen Arbeitsweise in dieser Geschäftsordnung geregelt wird.

Neben der bereits etablierten Möglichkeit von kooperativen Promotionen an und mit kooperierenden Universitäten strebt die TH Wildau zusammen mit den anderen Fachhochschulen des Landes Brandenburg zukünftig ein eigenständiges Promotionsrecht an. Mit der Umsetzung eines geplanten Promotionskollegs aller Fachhochschulen des Landes Brandenburg wird intendiert, den Lenkungskreis des Graduiertenkollegs der TH Wildau in die landesweiten Strukturen zu überführen.

## **§ 1 Grundlagen und Aufgaben**

- (1) Der Lenkungskreis des Graduiertenkollegs der TH Wildau ist eine vom Präsidium beschlossene dauerhafte Einrichtung zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung bei Promotionsverfahren. Er gibt sich diese Geschäftsordnung als Grundlage seiner Arbeit.
- (2) Der Arbeitsprozess des Lenkungskreises startet, indem nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium der Vizepräsident für Forschung und Transfer den Lenkungskreis über neu zu vergebende Promotions- bzw. Qualifizierungsstellen informiert.
- (3) Der Lenkungskreis arbeitet unabhängig, interdisziplinär sowie weltanschaulich und religiös ungebunden.
- (4) Die Mitglieder des Lenkungskreises nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Beschäftigung wahr. Die Mitglieder haften nicht für ihre Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder sowie etwaige hinzugezogene Personen sind zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Alle in die Arbeit des Lenkungskreises einbezogenen Personen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit hierüber von der/dem Vorsitzenden des Lenkungskreises zu belehren.
- (6) Der Lenkungskreis dient der wissenschaftlichen Qualitätssicherung bei Promotionsverfahren von Personen auf Promotions- oder Qualifizierungsstellen, das heißt zum Zweck der Promotion eingerichteten Beschäftigungsverhältnissen. Ausgenommen hiervon sind Personen, die am Innovations- und Karrierecenter Integrated Engineering (IKC IE) angestellt sind, da hier die Qualitätssicherung durch den hochschulübergreifenden Lenkungskreis des IKC IE gewährleistet wird.
- (7) Der Lenkungskreis entscheidet über die Besetzung von Promotions- und Qualifizierungsstellen, unterstützt bei der Themenfindung, kontrolliert den Fortschritt der Promotionsvorhaben und erteilt Handlungsempfehlungen für die Promovierenden sowie Betreuer/-innen (oder: für die am Promotionsverfahren beteiligten Personen).

## **§ 2 Mitglieder und deren Aufgaben**

- (1) Dem Lenkungskreis gehören je Fachbereich zwei stimmberechtigte Professorinnen und Professoren und ein/eine stimmberechtigte/-r, forschungserfahrene/-r, akademische/-r Mitarbeiter/-in ohne Unterstellungsverhältnis zu den Professorinnen und Professoren des Lenkungskreises an. Die Mitglieder werden von der Dekanin/dem Dekan dem jeweiligen Fachbereichsrat vorgeschlagen. Die Entsendung von stimmberechtigten Mitgliedern für 4 Jahre an den Lenkungskreis erfolgt durch den jeweiligen Beschluss der Fachbereichsräte.
- (2) Ausschließlich zur erstmaligen Besetzung des Lenkungskreises erfolgt abweichend von Abs. 1 die Entsendung der Mitglieder von der Dekanin/dem Dekan des jeweiligen Fachbereiches für vier Jahre.
- (3) Scheidet ein entsandtes Mitglied während der in § 2 Abs. 1 genannten Zeit aus, ist im Sinne des § 2 Abs. 1 eine unverzügliche Nachbesetzung zu veranlassen.
- (4) Es obliegt dem Präsidium der TH Wildau, den Lenkungskreis um ein stimmberechtigtes Mitglied zu erweitern. In diesem Fall sind die Gründe, die zeitliche Befristung und der Umfang des Stimmrechts dem Lenkungskreis schriftlich darzulegen.
- (5) Der Lenkungskreis ist berechtigt, weitere Personen ohne Stimmrecht zum Zweck der Beratung für einzelne Sitzungen oder den Gesamtprozess einer Promotion hinzuzuziehen. Dies können hochschulinterne oder externe Personen sein.
- (6) Die Mitglieder des Lenkungskreises wählen aus ihrer Mitte eine/-n Vorsitzende/-n mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte, lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und vertritt den Lenkungskreis innerhalb der TH Wildau.
- (7) Die Mitglieder des Lenkungskreises wählen zudem aus Ihrer Mitte eine Stellvertretung für die/den Vorsitzende/-n mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie/Er übernimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden im Falle ihrer/seiner Verhinderung.

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) Der Lenkungskreis tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Lenkungskreis arbeitet und tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen erfolgen in der Regel in Präsenz, können aber auch als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Lenkungskreises erstellt die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen im Regelfall 2 Wochen vorab ein, wobei Einladungen per E-Mail an die Mitglieder verschickt werden.
- (4) Zu Zwecken der Begleitung des Promotionsverfahrens und zur Kontrolle des Promotionsfortschritts sind der/die Promovierende und ggf. der/die Betreuer/-in der TH Wildau in regelmäßigen Abständen mit zu einer Lenkungskreissitzung einzuladen.
- (5) Der Lenkungskreis kann ggf. weitere Personen zu Sitzungen einladen, z. B. Gleichstellungsbeauftragte, Mitglieder des Personalrates, wenn sie der Erörterung des aktuellen Sachverhaltes dienlich sind.
- (6) Wenn dringende Umstände es erfordern, kann die/der Vorsitzende oder bei Abwesenheit ihre/seine Stellvertretung eine Sitzung kurzfristig einberufen, sofern die Hälfte aller Mitglieder des Lenkungskreises ihre Teilnahme bestätigt hat.

### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse des Lenkungskreises sind maßgebend für die Vergabe der Promotions- bzw. Qualifizierungsstellen und für die Entwicklung, Verlängerung oder Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses der/des Promovierenden.
- (2) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Votum im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

## **§ 5 Protokolle, Archivierung und Berichtspflicht**

- (1) Über die Sitzungen bzw. ihre Ergebnisse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Die Protokollführung wird zu Beginn jeder Sitzung bestimmt. Minderheitsvoten sind aufzunehmen. Protokolle werden den Mitgliedern im Umlaufverfahren in der Regel per E-Mail zur Prüfung, Korrektur und Freigabe zugeleitet. Die Erstellung des finalen Protokolls soll zeitnah (in der Regel innerhalb von zwei Wochen) erfolgen. Das freigegebene Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und gilt als genehmigt.
- (2) Protokolle die Vergabe der Promotions- bzw. Qualifizierungsstellen betreffend sowie Protokolle in Bezug auf die Begleitung, Unterstützung und Überprüfung der Promotionsverfahren werden in den Akten des gesamten Verfahrens an der TH Wildau in geeigneter Form zehn Jahre aufbewahrt. Sie sind nicht öffentlich zugänglich.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Lenkungskreises berichtet dem Präsidium der TH Wildau einmal jährlich zu den Aktivitäten des Lenkungskreises.

## **§ 6 Verfahrensweise**

- (1) Die Tätigkeiten des Lenkungskreises betreffen entlang eines Promotionsverfahrens u. a. die Auswahl der Kandidat/-innen, ggf. die Unterstützung bei der Themenfindung und die Erstvorstellung der/des Promovierenden vor dem Lenkungskreis. Zudem ist einmal jährlich die Kontrolle des Arbeitsstands durch eine Präsentation des/der Promovierenden vor dem Lenkungskreis durchzuführen. Unterjährige Lenkungskreistreffen ggf. mit der/dem Promovierenden und der/dem Betreuer/-in sind bei unvorhergesehenen Herausforderungen oder Abweichungen vorzunehmen. Die Tätigkeiten des Lenkungskreises reichen bis zum Abschluss oder ggf. Abbruch des jeweiligen Promotionsverfahrens bzw. bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der TH Wildau und sind in diesen Fällen mit einer zeitnahen Information an den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer verbunden.
- (2) Der Lenkungskreis orientiert sich bei seinen Tätigkeiten an den in der Nebenabrede und Betreuungsvereinbarung getroffenen Regelungen zum Ablauf der Promotion während des Beschäftigungsverhältnisses der/des Promovierenden.

- (3) Die Tätigkeiten des Lenkungskreises im Rahmen eines Promotionsverfahrens enden mit dem Vertragsende der/des jeweiligen Promovierenden.
- (4) Sollte es keine zu besetzenden Promotions- oder Qualifizierungsstellen oder zu betreuenden Promotionsverfahren geben, bleibt der Lenkungskreis i. S. d. § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung eine dauerhafte Einrichtung der TH Wildau.
- (5) In Fällen, die die Geschäftsordnung nicht eindeutig regelt, kann der Lenkungskreis die Verfahrensweise festlegen.

### **§ 7 Mitwirkungsverbot**

- (1) Mitglieder des Lenkungskreises, die bzgl. einer Entscheidung (oder eines konkreten Promotionsverfahrens) persönlich betroffen bzw. befangen sind, sind von der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mitglieder, die zu begleitende und zu beurteilende Promotionsvorhaben selbst unterstützen oder an diesen mitwirken.
- (2) Mitglieder des Lenkungskreises, die sich bei einem konkreten Fall für betroffen bzw. befangen halten, sind verpflichtet, dies der/dem Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall der Stellvertretung unverzüglich mitzuteilen. Der Lenkungskreis entscheidet über das Vorliegen von Gründen für ein Mitwirkungsverbot des Mitglieds im Lenkungskreis bei diesem konkreten Fall.
- (3) Sollte ein Mitglied unabhängig von seiner/ihrer Befangenheit die unparteiische Gremienausführung gefährdet sehen, ist dies im Lenkungskreis zu eruieren und abzustimmen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Präsidium der TH Wildau in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Ute Geißler

Vorsitzende des Lenkungskreises